



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 532/09

vom  
10. Februar 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Mordes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Februar 2010 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 16. Dezember 2009 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen. Der Beschwerdeführer ist durch die Stellungnahme des Generalbundesanwaltes auf die mögliche Aufhebung des Maßregelausspruches hingewiesen worden. Dass er sich über die daraus gegebenenfalls resultierenden rechtlichen Konsequenzen im Klaren war, zeigt der Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 1. Dezember 2009.
- 2 Die Zurücknahme der Revision ist nach der Entscheidung des Senates über das Rechtsmittel nicht mehr zulässig und damit gegenstandslos.

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Appl

Schmitt